

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Vergnügungsstätten gem. § 9 Abs. 2b BauGB nicht zulässig.

B Kennzeichnungen

Baugrundverhältnisse
Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Wegen der Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerkgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

C Hinweise

Kampfmittelbeseitigungsdienst

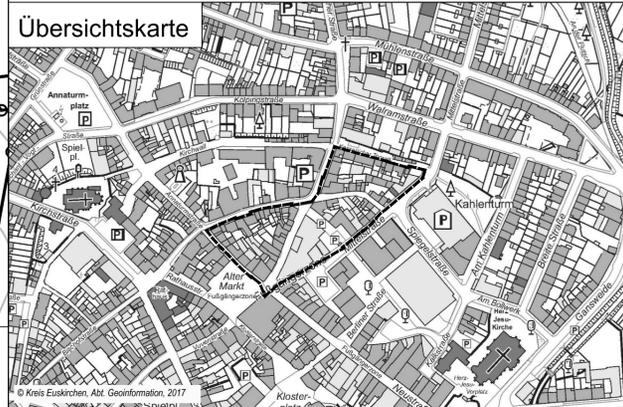
Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle/Firewehr oder direkt der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Grundwasser

Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdeckungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.
Euskirchen, den 19.06.2018.
Siegeltz. W. Leisse
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Beschluss zur Aufstellung
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 9 (2b) aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.02.2018 aufgestellt worden.
Bekanntmachung
Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem § 2 (1) BauGB am 09.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 20.06.2018.
Der Bürgermeister
Siegeltz. O. Knaup
Öliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.07.2018 durchgeführt.
Bekanntmachung
Euskirchen, den 19.09.2018.
Der Bürgermeister
Siegeltz. O. Knaup
Öliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 14.12.2018.
Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses gültigen Fassung
Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) bekanntgemacht am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer Einsichtnahme in der Zeit vom 14.03.2018 bis 04.04.2018 statt.
Beschluss des Entwurfs und öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.07.2018 bis 30.08.2018 öffentlich ausliegen.
Euskirchen, den 28.11.2018.
Der Bürgermeister
Siegeltz. O. Knaup
Öliver Knaup (Techn. Beigeordneter)

STADT EUSKIRCHEN
ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 139

M. 1 : 500